

Disziplinarordnung der Aktuarvereinigung Österreichs AVÖ

Verstößt ein Mitglied gegen Statuten oder Berufsgrundsätze (Standesregeln) der Aktuarvereinigung Österreichs (AVÖ), so kann es bei nachhaltigen oder groben Verstößen aus dem Verein ausgeschlossen werden. In leichteren Fällen kann gegenüber dem Mitglied eine Belehrung ausgesprochen oder ihm eine Rüge, verbunden mit der Aufforderung, das gerügte Verhalten in Zukunft zu unterlassen, erteilt werden.

§ 1: Grundsatz :

Die Höhe der Maßregeln ist entsprechend der Schwere des Verstoßes festzulegen. Grundsätzlich gilt:

- a) Bei leichten Verstößen wird vom Vorstand der AVÖ eine Belehrung ausgesprochen.
- b) Fällt dem Mitglied ein mittelschwerer Verstoß zur Last oder ist es wegen desselben oder eines vergleichbaren Verstoßes schon einmal belehrt worden, so wird durch den Vorstand der AVÖ eine Rüge, verbunden mit der Aufforderung zur Unterlassung erteilt.
- c) Bei nachhaltigen oder groben Verstößen kann der Vorstand der AVÖ einen Ausschluss des Mitglied aus dem Verein aussprechen.

§ 2: Einleitung des Verfahrens

Wird gegen ein Mitglied – von wem auch immer - Anzeige erstattet oder werden dem Vorstand in sonstiger Weise Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Verstoßes gegen Statuten oder Standesregeln beinhalten, so entscheidet der Vorstand nach Vorprüfung über die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens.

§ 3: Untersuchungsverfahren durch den Disziplinarausschuss

(1) Beschließt der Vorstand die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens, beauftragt er den Disziplinarausschuss mit der weiteren Prüfung des Sachverhalts. Dieser holt so weit wie möglich weitere Informationen über den angezeigten Prüfungsgegenstand ein und prüft alle vorliegenden Unterlagen (ggf. unter Hinzuziehung fachkundiger Dritter) nach billigem Ermessen unter Beachtung der berechtigten Interessen des betroffenen Mitgliedes.

(2) Der Disziplinarausschuss unterrichtet schriftlich den Vorstand der AVÖ über das Ergebnis der Prüfungen und schlägt entweder Maßnahmen gemäss § 1 der Disziplinarordnung oder die Beendigung des Verfahrens ohne weitere Maßnahmen vor.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Vorschlag des Disziplinarausschusses. Folgt er dem Vorschlag nicht, so legt er den Vorgang unter schriftlicher Angabe der Gründe für die Abweichung sowie allfälliger zusätzlicher Unterlagen dem Disziplinarausschuss zur erneuten Beurteilung vor. Über das erneute Votum des Disziplinarausschusses entscheidet der Vorstand abschließend.

AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS (AVÖ)

(4) Der Vorstand der AVÖ unterrichtet das Mitglied unter Angabe des diesem vorgeworfenen Verhaltens schriftlich über die Einleitung des Disziplinarverfahrens. Diesem wird sodann Gelegenheit geben, innerhalb angemessener Frist schriftlich oder mündlich zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

§ 4: Einstellung des Verfahrens

(1) Wird durch die Ermittlungen des Disziplinarausschusses ein Verstoß nicht festgestellt oder hält der Disziplinarausschuss eine Disziplinarmaßnahme nicht für angezeigt, so teilt er dies dem Vorstand schriftlich mit.

(2) Falls der Vorstand dem Vorschlag der Disziplinarkommission folgt und entscheidet, das Verfahren einzustellen, wird dies dem Mitglied und dem Anzeigenerstatter vom Vorstand schriftlich mitgeteilt.

§ 5: Verfahren bei Disziplinarmaßnahmen

(1) Kommt der Disziplinarausschuss nicht zu dem Ergebnis, das Verfahren sei einzustellen, so befindet er über eine geeignete Disziplinarmaßnahme.

(2) Hält der Disziplinarausschuss die Erteilung einer Belehrung oder einer Rüge oder den Ausschluss aus dem Verein für angemessen, begründet er dies dem Vorstand gegenüber schriftlich und fügt die Beweismittel bei.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Vorschlag der Disziplinarkommission. Folgt er dem Vorschlag nicht, so legt er den Vorgang unter schriftlicher Angabe der Gründe für die Abweichung dem Disziplinarausschuss vor. Der Beschluss des Vorstandes ist sodann endgültig.

Hält der Vorstand die Erteilung einer Belehrung oder einer Rüge oder den Ausschluss für das Fehlverhalten des Mitgliedes für angemessen, so wird dies dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Diesem wird sodann Gelegenheit geben, innerhalb angemessener Frist schriftlich oder mündlich zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

(4) Die Stellungnahme des Mitglieds wird von der Disziplinarkommission bewertet. Der Vorstand erhält sodann von der Disziplinarkommission eine schriftliche Darstellung mit einer Empfehlung, die ursprünglich vorgesehene Maßnahme beizubehalten oder abzuändern. Eine Abänderung ist entsprechend zu begründen. Der Vorstand folgt dem Vorschlag der Disziplinarkommission und beschließt die Maßnahmen endgültig. Dem Mitglied und dem Anzeigenerstatter wird das endgültige Ergebnis des Disziplinarverfahrens durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.

§ 6: Benachrichtigung des Anzeigenerstatters und Veröffentlichung

Der Anzeigenerstatter wird von der Verhängung einer Maßregel gegen das betroffene Mitglied benachrichtigt.

Im Interesse einer länderübergreifenden Fortentwicklung der Statuten und Standesregeln kann der Vorstand Informationen über Maßregeln und den zu Grunde liegenden Sachverhalt in anonymisierter Form und ohne Nennung des Namens des Mitgliedes publizieren und insbesondere anderen Aktuarvereinigungen zur Kenntnis bringen.

§ 7: Rechtsmittel

Gegen die nach dieser Disziplinarordnung verhängten Maßregeln steht dem Mitglied das Berufungsverfahren gem. § 20 der Statuten offen.

Die Disziplinarordnung in der vorliegenden Version wurden in der Generalversammlung 2010 am 10. Juni 2010 beschlossen und ist sofort in Kraft getreten.